

Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln  
für das Fach Pädagogik (Haupt- und Nebenfach) mit dem Abschluß  
Magisterprüfung  
vom 12. Februar 1998

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität zu Köln die nachfolgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 01 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich
- § 02 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 03 Allgemeine Hinweise
- § 04 Studienvoraussetzungen
- § 05 Studienberatung
- § 06 Studienbeginn
- § 07 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 08 Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Praktika
- § 09 Leistungsnachweise
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium: Allgemeine Hinweise
- § 13 Hauptstudium im Hauptfach
- § 14 Hauptstudium im Nebenfach
- § 15 Magisterprüfung: Allgemeine Hinweise
- § 16 Magisterprüfung im Hauptfach
- § 17 Magisterprüfung im Nebenfach
- § 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Studienpläne
- § 20 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Anhänge: Studienpläne

## § 1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (Magisterprüfungsordnung – MPO) vom 13. März 1997 (GABl. NW 2 Nr. 9/97, S. 663) das Studium des Faches Pädagogik an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Ziel Magisterprüfung.

## § 2 Inhalt und Ziel des Studiums

Aufgabe der Pädagogik ist die wissenschaftliche Erforschung von Bildung, Erziehung und Unterricht in allen Formen. Die Begriffe Bildung, Erziehung und Unterricht beziehen sich jeweils auf eine Praxis, in der Menschen ihr Verhältnis zur Welt und zu sich selbst bestimmen bzw. verändern. Ihre konkrete Bedeutung wird zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Kulturen unterschiedlich bestimmt. Sie verweisen aber immer auf das jeweilige Selbst- und Weltverständnis, das Epochen und Kulturen prägt. Da die Pädagogik diesen Zusammenhang berücksichtigen muß, hat die erziehungswissenschaftliche Diskussion immer auch nach den anthropologischen, ethischen, sozialen, politischen, religiösen und erkenntnistheoretischen Dimensionen ihrer Gegenstände zu fragen. Dies geschieht ebenso in systematischer, in historischer und in vergleichender Perspektive wie in Form von empirischer Forschung. Untersucht werden dabei Phänomene, die von der okkasionellen Beeinflussung des Educandus bis zur Institutionalisierung von Erziehung und Unterricht im öffentlichen Bildungswesen reichen, wobei die beabsichtigten wie die unbeabsichtigten Folgen von Bildung, Erziehung und Unterricht ebenso einbezogen werden wie deren ausdrückliche und unausdrückliche Voraussetzungen.

Das Studium soll der Studentin oder dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

## § 3 Allgemeine Hinweise

- (1) Die Studienordnung kann ihrem formalen Charakter entsprechend nur die äußeren Bedingungen des Studiums (Zulassungsvoraussetzungen, Mindestzahl der Leistungsnachweise usw.) festlegen. Ein sachgemäßes Studium erschöpft sich jedoch nicht in der Beachtung eines Regelwerks, sondern orientiert sich an den Erfordernissen des Gegenstandes und zeigt sich darin, daß man den bestehenden Freiraum engagiert nutzt für intensives Selbststudium (besonders auch in der vorlesungsfreien Zeit) und nach Möglichkeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen auch über das vorgeschriebene Maß hinaus.
- (2) Das Magisterstudium besteht aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Darüber hinaus sind Zusatzfächer nur als Nebenfächer möglich (vgl. § 25 MPO). Über die wählbaren Fächer unterrichtet die Prüfungsordnung (vgl. § 3 MPO).

## § 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (Zeugnis über die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zum Studium an einer Universität des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine bestandene Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 7 MPO).

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Fach Pädagogik an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer in diesem Fach.
- (3) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen sich die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut machen.

## § 5 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.
- (2) Für die fächerübergreifende Beratung über das Magisterstudium steht die Studienberatung im Dekanat der Philosophischen Fakultät zur Verfügung; sie ist auch zuständig für allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung. Sprechzeiten und Sonderregelungen werden am Schwarzen Brett des Dekanats bekanntgegeben.
- (3) Für die fachspezifische Studienberatung im Fach Pädagogik stehen die Professorinnen und Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Seminars zur Verfügung. Sprechstundenzeiten und besondere Zuständigkeiten werden am Schwarzen Brett des Pädagogischen Seminars bekanntgegeben.
- (4) Zu Beginn jedes Semesters findet eine eigene Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Ort und Zeit werden rechtzeitig am Schwarzen Brett des Pädagogischen Seminars bekanntgegeben. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt; sie ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.
- (5) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird dringend empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor der Meldung zur Zwischenprüfung und rechtzeitig vor der Meldung zur Magisterprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.

## § 6 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

## § 7 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- bzw. Höchststudienzeit.
- (2) Der Studienumfang soll in Pädagogik als Hauptfach 58 Semesterwochenstunden, in Pädagogik als Nebenfach 34 Semesterwochenstunden betragen.
  - (2a) Wenn Pädagogik Hauptfach ist, sollen im Grundstudium 24 Semesterwochenstunden pädagogische Lehrveranstaltungen besucht werden. Im Hauptstudium sollen 34 Semesterwochenstunden pädagogische Lehrveranstaltungen besucht werden. Die besuchten Lehrveranstaltungen des Grund- und des Hauptstudiums sind im Belegbogen nachzuweisen.

- (2b) Wenn Pädagogik Nebenfach ist, sollen im Grundstudium 24 Semesterwochenstunden pädagogische Lehrveranstaltungen besucht werden. Im Hauptstudium sollen 10 Semesterwochenstunden pädagogische Lehrveranstaltungen besucht werden. Die besuchten Lehrveranstaltungen des Grund- und des Hauptstudiums sind im Belegbogen nachzuweisen.
- (3) Zu dem Studienumfang nach Abs. 2 kommt der Wahlbereich, der für das Hauptfach und die beiden Nebenfächer insgesamt 14 Semesterwochenstunden umfaßt.
- (4) Das Studium ist durch die Zwischenprüfung in Grund- und Hauptstudium gegliedert.

## § 8 Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Praktika

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Ergänzend muß ein Selbststudium in Form von Vor- und Nachbereitung der besuchten Lehrveranstaltungen und – besonders während der vorlesungsfreien Zeit – in Form von eigenständiger Erarbeitung von Problemstellungen hinzutreten.
- (2) Formen der Lehrveranstaltungen sind: Vorlesung, Proseminar, Hauptseminar, Oberseminar, Kolloquium.
- Vorlesungen thematisieren wichtige Gegenstandsbereiche, Theorien und Methoden der Pädagogik in Form eines größeren Überblicks oder stellen bislang unveröffentlichte Forschungsergebnisse vor.
  - Proseminare sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums; sie dienen der Einführung in Gegenstandsbereiche und Methoden der Pädagogik.
  - Haupt- und Oberseminare sind Bestandteile des Hauptstudiums. Ihr Besuch setzt in der Regel den Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie dienen der Vertiefung des im Grundstudium erworbenen Wissens und der Weiterentwicklung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.
  - Kolloquien dienen z. B. der Vorbereitung und Begleitung von Examensarbeiten, der Diskussion neuerer Forschungsergebnisse oder werden als vertiefende Begleitveranstaltung zu einer Vorlesung angeboten.

## § 9 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis bezieht sich inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung. Leistungsnachweise werden aufgrund der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen nach einer individuellen Leistung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden ausgestellt; Leistungsnachweise werden benotet. Die Bewertung von Leistungsnachweisen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten erworben, wird für die Klausuren in jedem Semester ein Wiederholungstermin anberaumt. Im Grund- und im Hauptstudium wird die individuelle Leistung für einen Leistungsnachweis im Fach Pädagogik in Form einer Abschlußklausur, eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung, einer Hausarbeit größeren Umfangs oder einer mündlichen Prüfung erbracht. Die Anforderungen werden dabei jeweils auf das Grund- bzw. das Hauptstudium abgestimmt.
- (2) Die Modalitäten im einzelnen werden vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt.

## § 10 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden des Faches. Insbesondere soll es Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums sowie eine systematische Orientierung vermitteln. Das Grundstudium ist für das Haupt- und das Nebenfach gleich. Die Inhalte und die Anlage des Grundstudiums im Fach Pädagogik ergeben sich aus folgenden allgemeinen Zielen:
  - a) Erwerb der Fähigkeit, Aussagen über zentrale pädagogische Sachverhalte erziehungswissenschaftlich einzuordnen. Zentrale pädagogische Sachverhalte sind die unterschiedlichen Bedingungen, Ziele und methodischen Möglichkeiten im Prozeß der Bildung, der Erziehung und des Unterrichts. Ihre erziehungswissenschaftliche Einordnung wird vollzogen mit Hilfe von erziehungswissenschaftlichen Fachbegriffen und Theorien;
  - b) Erwerb der Fähigkeit, Haupttypen von Bildung, Erziehung und Unterricht in Geschichte und Gegenwart zu unterscheiden und zu analysieren;
  - c) Erwerb von elementaren Formen der erziehungswissenschaftlichen Methodik und der Einsicht in einige ihrer grundlegenden Probleme.
  
- (2) Im Grundstudium, das 24 Semesterwochenstunden pädagogische Lehrveranstaltungen umfassen soll, sollen folgende Lehrveranstaltungen besucht und müssen folgende Nachweise erworben werden:
  - drei bis vier Vorlesungen und acht bis neun Proseminare (Empfehlung),
  - je ein Leistungsnachweis aus drei Proseminaren, die sich thematisch auf verschiedene Bereiche der Pädagogik beziehen und die jeweils mindestens einen zeitlichen Umfang von zwei Semesterwochenstunden haben müssen (obligatorisch).

Die Bereiche, denen im Fach Pädagogik die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zugeordnet werden, sind:

Bereich A "Theorie und Geschichte der Pädagogik" mit den  
Teilgebieten: 1) Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik  
2) Erziehungs- und Bildungstheorien  
3) Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung und Bildung  
4) Handlungs- und Normentheorie  
5) Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik  
6) Werk einer Klassikerin oder eines Klassikers der Pädagogik

Bereich B "Entwicklung und Lernen" mit den  
Teilgebieten: 1) Entwicklungspsychologische Theorien  
2) Entwicklungspsychologische Voraussetzungen der Erziehung  
3) Theorie der Lernpsychologie  
4) Begabung und Intelligenz  
5) Motivation und Lernen  
6) Interaktion und Kommunikation

Bereich C "Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung" mit den  
Teilgebieten: 1) Sozialisationstheorien  
2) Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen  
3) Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung  
4) Jugendsoziologie

Bereich D "Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen" mit den  
Teilgebieten: 1) Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens  
2) Schule im internationalen Vergleich  
3) Lehrplantheorie und Curriculumentwicklung  
4) Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)  
5) Außerschulisches Bildungswesen

Wenn eine Lehrveranstaltung mehreren Bereichen oder Teilgebieten zugeordnet ist, kann die Studentin oder der Student daraus eine Zuordnung gemäß den Erfordernissen ihres oder seines Studiums auswählen.

## § 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel im vierten Fachsemester abgelegt. Die Meldung zur Zwischenprüfung soll spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters erfolgen. Die Prüfung kann früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (vgl. § 5 MPO). In der Zwischenprüfung werden im Fach Pädagogik als Haupt- und als Nebenfach dieselben Anforderungen gestellt.
- (2) Für die Zulassung gelten allgemein die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 MPO. Als fachspezifische Nachweise sind erforderlich:
  - 1) 3 Leistungsnachweise, die in Proseminaren aus drei verschiedenen Bereichen (gemäß § 10, Absatz 2) zu erwerben sind;
  - 2) der Nachweis der Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Fach Pädagogik.Auf die Möglichkeit, einzelne Nachweise bis zu einer bestimmten Frist nachzureichen, wird hingewiesen (vgl. § 10 Abs. 4 MPO).

- (3) Im Fach Pädagogik besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Für die Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung drei Prüfungsgebiete aus den unter § 10 (2) genannten Bereichen bzw. Teilgebieten vorschlagen, von denen eines im thematischen Zusammenhang mit einer Vorlesung stehen muß.

## § 12 Hauptstudium: Allgemeine Hinweise

Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs Pädagogik auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Gebieten dieses Fachs. Das Hauptstudium unterscheidet sich in Umfang und Anforderungen nach Haupt- und Nebenfach.

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Teilgebieten der Bereiche des Fachs Pädagogik (siehe § 10 (2)), auf die sich die Studentin oder der Student in ihrem oder seinem Hauptstudium individuell konzentriert, differenziert und erweitert werden. In diesen Teilgebieten soll sie oder er ein hohes Maß an Spezialkenntnissen und die Fähigkeit zur Reflexion auf den Beziehungsreichtum pädagogischer Phänomene erwerben. Insbesondere soll die Studentin oder der Student im Hauptstudium die Fähigkeit erwerben,

- a) in umfassender Weise mit pädagogischen Theorien aus den von ihr oder ihm als Schwerpunkt ihrer oder seiner Studien gewählten Teilbereichen umgehen, d. h. frei und sicher über die in ihnen enthaltenen Aussagen verfügen und unter verschiedenen Gesichtspunkten über sie reflektieren zu können;
- b) exemplarisch ausgewählte Organisationsformen von Bildung, Erziehung oder Unterricht sowie deren ökonomische, gesellschaftspolitische und bildungstheoretische Bedingungen kritisch analysieren zu können;
- c) auf der Grundlage wissenschaftstheoretischer Untersuchungen zur Pädagogik den Problemstand der erziehungswissenschaftlichen Methodendiskussion darstellen und – gemäß der Mehrdimensionalität des pädagogischen Gegenstandes – die komplementäre Funktion der einzelnen Methoden systematisch aufzeigen zu können.

## § 13 Hauptstudium im Hauptfach

Im Hauptstudium, das für das Hauptfach 34 Semesterwochenstunden umfassen soll, sollen folgende Lehrveranstaltungen besucht und müssen folgende Nachweise erworben werden:

- sieben bis acht Vorlesungen und neun bis zehn andere Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Oberseminare, Hauptseminare oder Kolloquien) (Empfehlung);
- je ein Leistungsnachweis aus zwei Oberseminaren, die jeweils mindestens einen zeitlichen Umfang von zwei Semesterwochenstunden haben müssen (obligatorisch).

Die Bereiche, denen im Fach Pädagogik die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zugeordnet werden, stimmen mit den Bereichen und Teilgebieten des Grundstudiums überein (vgl. § 10 (2)).

## § 14 Hauptstudium im Nebenfach

Im Hauptstudium, das für das Nebenfach 10 Semesterwochenstunden umfassen soll, sollen folgende Lehrveranstaltungen besucht und müssen folgende Nachweise erworben werden:

- zwei Vorlesungen und drei Oberseminare (Empfehlung);
- ein Leistungsnachweis aus einem Oberseminar, das mindestens einen zeitlichen Umfang von zwei Semesterwochenstunden haben muß (obligatorisch).

Die Bereiche, denen im Fach Pädagogik die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zugeordnet werden, stimmen mit den Bereichen und Teilgebieten des Grundstudiums überein (vgl. § 10 (2)).

#### § 15 Magisterprüfung: Allgemeine Hinweise

- (1) Die Zulassung zur Magisterprüfung soll (nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums mit der Zwischenprüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern) zu Beginn des 8. Studienseesters beantragt werden.
- (2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in den §§ 19 und 20 MPO geregelt, auf die hier insgesamt verwiesen sei. In den §§ 16 und 17 dieser Studienordnung werden daher nur die fachspezifischen Nachweise, die vorlegt werden müssen, erwähnt.
- (3) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus der Abfassung der Magisterarbeit, die den ersten Teil der Magisterprüfung bildet, einer vierstündigen Klausurarbeit und einer 45-minütigen mündlichen Prüfung, in den beiden Nebenfächern aus je einer vierstündigen Klausurarbeit.
- (4) Die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung im Hauptfach sowie die Klausurarbeit im Nebenfach beziehen sich in der Regel thematisch auf Prüfungsgebiete aus den unter § 10 (2) genannten Bereichen.
- (4) Auf die Möglichkeit eines Freiversuchs wird hingewiesen. Sie kann nur von Kandidatinnen und Kandidaten in Anspruch genommen werden, die so rechtzeitig den Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung stellen, daß sie die Magisterarbeit spätestens im vorletzten Monat des achten Fachsemesters abgeben. Bedingung ist ferner, daß die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. Näheres siehe § 27 MPO.

#### § 16 Magisterprüfung im Hauptfach

- (1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind außer dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung vorzulegen:
  - je ein Leistungsnachweis aus zwei Oberseminaren.
- (2) Magisterarbeit: Für das Thema der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema darf sich nicht mit den Themen von Hausarbeiten, die zum Erwerb von Leistungsnachweisen angefertigt wurden, überschneiden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate; als Richtwert für den Umfang werden 60 Seiten Text festgesetzt. Näheres siehe § 22 MPO. Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate.
- (3) Klausurarbeit: Im Fach Pädagogik besteht die Klausurarbeit in der Regel aus der Darlegung eines Problemzusammenhangs, der sich thematisch auf einen Bereich oder ein Teilgebiet des Faches Pädagogik gemäß § 10 (2) bezieht. Für die Klausurarbeit schlägt die Kandidatin oder der Kandidat der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung zwei Prüfungsgebiete aus den unter § 10 (2) genannten Bereichen vor. Aus diesen Bereichen werden zwei Themen



zur Wahl gestellt. Das Thema der Klausurarbeit darf sich nicht mit dem Thema der Magisterarbeit überschneiden.

- (4) Mündliche Prüfung: In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er sich gründliche Kenntnisse im Fach Pädagogik angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag. Für die mündliche Prüfung schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel thematisch drei Prüfungsgebiete aus den unter § 10 (2) genannten Bereichen vor. Die Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung sollen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit und dem Thema der Klausurarbeit überschneiden.

#### § 17 Magisterprüfung im Nebenfach

- (1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist außer dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung vorzulegen:
- ein Leistungsnachweis aus einem Oberseminar.
- (2) Klausurarbeit: Im Fach Pädagogik besteht die Klausurarbeit in der Regel aus der Darlegung eines Problemzusammenhangs, der sich thematisch auf einen Bereich oder ein Teilgebiet des Faches Pädagogik gemäß § 10 (2) bezieht. Für die Klausurarbeit schlägt die Kandidatin oder der Kandidat der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung zwei Prüfungsgebiete aus den unter § 10 (2) genannten Bereichen vor. Aus diesen Bereichen werden zwei Themen zur Wahl gestellt.

#### §18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 8 MPO.

#### §19 Studienpläne

Auf der Grundlage dieser Studienordnung werden für das Fach Pädagogik als Haupt- und als Nebenfach Studienpläne aufgestellt und als Anhänge beigefügt; sie sollen als Empfehlungen für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

#### § 20 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

- (2) Die Regelungen gelten für die Studierenden, die im Wintersemester 1997/98 oder später erstmals für ein Magisterstudium an der Universität zu Köln eingeschrieben worden sind oder ab dem Wintersemester 1998/99 in ein Magisterstudium an der Universität zu Köln wechseln. Im übrigen treten für diese Studierenden die bisher geltenden Bestimmungen außer Kraft.
- (3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten der dieser Studienordnung zugrunde liegenden Magisterprüfungsordnung zumindestens im zweiten Semester ihres Magisterstudiums befinden, absolvieren das Studium nach den im Sommersemester 1997 geltenden Bedingungen und legen Zwischenprüfung und Magisterprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Magisterprüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der MPO vom 13. März 1997 (in Kraft getreten am 1. Oktober 1997) gemäß § 34 Abs. 2 MPO schriftlich beantragen; dann wird auf sie auch diese neue Studienordnung angewandt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997 und des Senats der Universität zu Köln vom 4. Februar 1998.

Köln, den 12. Februar 1998

Universitätsprofessor Dr. Jens Peter Meincke  
Rektor

Anhänge: Studienpläne